



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zu den «Fahrzeugvorschriften-Verkehrsflächen für den Langsamverkehr» Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 3. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor


Urs Janett


Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung Fahrzeugvorschriften – Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat Kanton Uri Rathausplatz 1 6460 Altdorf
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 18. Oktober 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Verkehrsflächen für den Langsamverkehr

Teilrevision VTS:

1. Sind Sie damit einverstanden, dass die Fahrzeugunterkategorie «Elektro-Rikschas» aufgehoben wird und vergleichbare Fahrzeuge künftig nicht mehr als Kleinmotorräder, sondern als schwere Motorfahräder (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 und 18 Bst. c E-VTS) gelten sollen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie der schweren Motorfahräder wird abgelehnt (vgl. Antwort zur Frage 4)

2. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Unterkategorie der schnellen Motorfahräder auch weiterhin neue Motorfahräder mit Benzinmotor in Verkehr gesetzt werden können (Art. 18 Bst. a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahräder neu ein Gesamtgewicht von bis zu 250 kg, statt 200 kg, zulässig ist (Art. 18 Bst. b E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zustimmung nur, sofern auch das Gesamtgewicht für schnelle Motorfahräder auf 250 kg angehoben wird. Das Ziel sollte sein, für alle Motorfahräder das gleiche zulässige Gesamtgewicht festzulegen.

4. Sind Sie mit der neuen Motorfahrrad-Unterkategorie «schwere Motorfahräder» mit einem Gesamtgewicht bis zu 450 kg und max. 25 km/h einverstanden (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das hohe Gewicht kann aufgrund der kinetischen Energie bei Kollisionen zu schwersten Verletzungsbildern führen, insbesondere, wenn z. B. Fussgänger «sicher» geglaubte Mischflächen (Rad- und Fussweg, Art. 33 SSV) benutzen. Fusswege dienen den «schwächsten Verkehrsteilnehmern» als «sichere Fläche» (Kinder, betagte Menschen, Menschen mit Beeinträchtigungen usw.). Selbst bei Kollisionen mit anderen Fahrrädern,

erhöht sich das Verletzungsrisiko (kinetischen Energie). Gefahren verschärfend: Motorfahräder sind relativ lautlos, insbesondere in Bezug bei Umgebungslärm.

Ausserdem haben wir grundsätzliche Bedenken, dass die vorgesehene maximale Motorenleistung von 1 kW ausreichend ist bzw. das Gesamtgewicht von 450 kg zu hoch ist.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die bisherige Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» aufgehoben wird und entsprechende Fahrzeuge künftig als Leicht-Motorfahräder oder als schwere Motorfahräder eingeteilt werden sollen? (Art. 18 Bst. c E-VTS)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Im direkten Bezug zu Antwort 4 (Ablehnung der Unterkategorie «schwere Motorfahräder») würde dies bedeuten, die bestehende Regelung aufrecht zu erhalten.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass Leicht-Motorfahräder, schwere Motorfahräder und Elektro-Stehroller künftig generell eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreichen dürfen, anstatt wie heute 20 km/h im reinen Motorbetrieb und 25 km/h mit Tretunterstützung (Art. 18 Bst. b, c und d sowie 178b Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die heutige Regelung ist wenig benutzerfreundlich. Die Unfallfolgen bei Unfällen mit Elektro-Stehrollern verschärfen sich entsprechend der Erhöhung der Geschwindigkeit.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass mit der Aufhebung der Motorfahrrad-Unterkategorie «motorisierte Rollstühle» (s. a. Frage 6) entsprechende Fahrzeuge für behinderte Personen künftig nur noch eine Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h anstatt wie bisher bis 30 km/h aufweisen dürfen (Art. 18 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Sofern die Regelung «schwere Motorfahräder» umgesetzt wird.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass für einplätzig schwere Motorfahräder zum Sachentransport eine Breite bis 1.20 m, statt 1 m, zulässig ist (Art. 175 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die bestehenden Verkehrsflächen für Fahrräder sind auf die Breite von 1,00 m ausgelegt. Verkehrsflächen und Fahrradinfrastrukturen fehlen die Voraussetzungen, um eine Verbreiterung zuzulassen. Überholmanöver und Kreuzungsvorgänge würden damit erheblich erschwert, womit die Unfallgefahr deutlich gesteigert würde.

Ausserdem erachten wir die angeführte Argumentation mit Euro-Paletten als weit hergeholt (Euro-Paletten können auch längs transportiert werden). Zudem wäre dies auch nicht mit der vorgesehenen maximalen Motorleistung von 1 kW vereinbar.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig alle Motorfahrräder, die keine Sitzgelegenheit aufweisen und deshalb stehend gefahren werden müssen (Elektrotrottinette und selbstbalancierende Stehroller), mit einer Lenk- oder Haltestange ausgestattet sein müssen (Art. 175 Abs. 3 und 181a Abs. 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

10. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig bei Leicht-Motorfahrrädern und schweren Motorfahrrädern von bis zu 1 m Breite die Platzzahlbeschränkung aufgehoben wird und die Anzahl zulässiger Sitzplätze nur noch durch die verfügbare Nutzlast (mind. 65 kg pro Platz für eine erwachsene Person und frei bestimmbares Gewicht für geschützte Kinderplätze) geregelt wird (Art. 175 Abs. 4, siehe auch Art. 215 Abs. 2 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Überprüfung wird in der Praxis stark erschwert und die Verkehrssicherheit damit tangiert, denn es gibt keinen Fahrzeugausweis. Wird über die Anzahl der Sitzplätze reguliert, ergeben sich entsprechende Anhaltspunkte.

11. Sind Sie damit einverstanden, dass bei schnellen und schweren Motorfahrrädern jedes Rad mit einer mechanischen Reibbremse ausgestattet sein muss (Art. 179 Abs. 6 E-VTS und 181 Abs. 1 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie erwähnt wird diese Kategorie abgelehnt. Sollte sie dennoch eingeführt werden, macht die Regelung Sinn. Es stellt sich die Frage, ob spezifisch von einer Reibbremse gesprochen werden sollte oder ob neue Entwicklungen, neue Möglichkeiten bieten.

12. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an Leicht-Motorfahrrädern auch nur ein einziges Paar Richtungsblinker, die jeweils nach vorne und nach hinten blinken (anstellen von zwei Paaren je vorne und hinten am Fahrzeug) an den Lenkerenden angebracht werden kann (Art. 180 Abs. 1 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass für Leicht-Motorfahrräder, die nach der Norm EN 12184 «Elektrorollstühle und mobile und zugehörige Ladegeräte – Anforderungen und Prüfverfahren» zertifiziert sind, die Bremsanforderungen nach dieser Norm akzeptiert werden (Art. 180 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Norm bezieht sich nicht auf Motorfahrräder. Die Anforderungen sind im Anhang 7, Ziffer 315 VTS vorgegeben.

14. Sind Sie damit einverstanden, dass an Anhängern für Fahrräder und für Motorfahrräder ein Motor nur als eine Schiebehilfe bis zu 6 km/h zulässig sein soll (Art. 210 Abs. 6 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Absicht wird erkannt. Aufgrund der Verkehrssicherheit wird diese Regelung jedoch abgelehnt, da die Stabilität bei einspurigen Fahrzeugen geringer ist (Unfallgefahr, durch Schieben von hinten). Eine entsprechende Kontrolle ist nicht möglich wenn die Zulassung z. B. nur auf den Handbetrieb ausgelegt wäre. Diese Systeme können sehr einfach manipuliert werden (Erhöhung der km/h usw.), was die Unfallgefahren stark erhöht.

Ausserdem müsste die Leistung des Anhängerantriebsmotor begrenzt und für alle Anhänger an Motorfahrrädern gleich sein.

15. Sind Sie damit einverstanden, dass für schwere Motorfahrräder höhere Anforderungen an die Verzögerung der Betriebsbremse gelten sollen (Anh. 7 Ziff. 316 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie wird abgelehnt. Sollte sie dennoch eingeführt werden, ist diese Regelung sinnvoll.

Teilrevision VRV:

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrerinnen und Fahrer von in Verkehr stehenden altrechtlichen motorisierten Rollstühlen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auch künftig von der Helmtragepflicht ausgenommen sind (Art. 3b Abs. 2 Bst. h E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Obwohl «Besitzstandwahrung» im Verkehrsregel-Bereich ein Novum ist. Trotzdem gilt es zu beachten, dass bei einigen Beeinträchtigungen ein Helm das Sichtfeld zusätzlich einschränken würde.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass bei einer Fahrzeugbreite von mehr als 1 m, mitgeführte Gegenstände künftig nicht breiter sein dürfen als das Fahrzeug (Art. 42 Abs. 2 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verweis auf Antwort zu Frage 8: Breitere Fahrzeuge als 1 m werden abgelehnt.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern künftig nicht mehr von der Benutzungspflicht von Radwegen erfasst werden sollen und das Signal «Radweg» (2.60) nur Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrrädern und Elektro-Stehrollern verpflichtet soll, den für sie gekennzeichneten Weg zu benutzen (Art. 42 Abs. 4 E-VRV und Art. 33 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Breitere Fahrzeuge von mehr als 1 m und die Kategorie «schwere Motorfahrräder» werden abgelehnt.

Um die Sicherheit auf den Radwegen zu erhöhen, müsste der Ausschluss von diesen Verkehrsflächen (z. B. Radweg) gelten, damit würden z. B. die schweren Motorfahrräder zu einem weiteren Hindernis auf den Strassen (gefährliche Überhohlmanöver).

19. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Bestimmung über die Berechtigung zum Fahren auf Fussgängerverkehrsflächen durch gehbehinderte Personen, die Begriffe «motorisierte Rollstühle» und «Elektro Stehroller» durch «mehrspurige Motorfahrräder ohne Tretpedale» ersetzt werden (Art. 43a Abs. 1 E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahrrad- und Fahrradfahrende künftig so viele Personen mitführen dürfen, wie Sitzplätze vorhanden sind und die Anzahl allenfalls vorgeschriebener Pedalpaare nicht mehr in den Verkehrsregeln, sondern nur noch in den Bau- und Ausrüstungsvorschriften (VTS) geregelt werden (Art. 63 Abs. 3 Bst. a E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 10.

21. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Beschränkung auf maximal zwei geschützte Kinderplätze nur noch für Anhänger an Fahrrädern und Motorfahrrädern gilt und auf einem Fahrrad oder Motorfahrrad selbst mehr als zwei geschützte Kinderplätze vorgesehen werden können (Art. 63 Abs. 3 Bst. d. E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 10.

-
22. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Motorfahrrädern, die keine Sitzgelegenheit haben und deshalb stehend gefahren werden müssen (namentlich Elektrotrottinette), niemand mitgeführt werden darf (Art. 63 Abs. 4 E-VRV, siehe auch Art. 175 Abs. 3 und 215 Abs. 3 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

23. Sind Sie damit einverstanden, dass Halterinnen und Halter von Elektro-Rikschas mit einer Fahrzeugbreite bis 1 m, welche ihre Fahrzeuge nach Inkrafttreten dieser Revision nicht gestützt auf Artikel 222f Absatz 1 E-VTS in ein schweres Motorfahrrad umteilen lassen, noch während sechs Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben (Art. 98b E-VRV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Kategorie «schwere Motorfahrräder» wird abgelehnt.

Falls diese Kategorie dennoch eingeführt wird, sollten die Fristen kürzer gefasst werden. Ein Umschreiben innerhalb eines Jahrs sollte möglich sein.

Teilrevision VZV:

24. Langsame E-Bikes: Sind Sie damit einverstanden, dass das Mindestalter für das Führen von Leicht-Motorfahrrädern (Art. 18 Bst. b VTS) mit einer Tretunterstützung mittels Betätigung der Pedale, die bis höchstens 25 km/h wirkt, einer allfälligen bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit im reinen Motorbetrieb von höchstens 6 km/h sowie einer Motorleistung von höchstens 0,50 kW ohne Führerausweis auf 12 Jahre gesenkt wird, wenn eine mindestens 18 Jahre alte Person die Fahrt beaufsichtigt (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)? Heute dürfen Jugendliche langsame E-Bikes unbeaufsichtigt ohne Führerausweis ab 16 Jahren und mit Führerausweis der Spezialkategorie M ab 14 Jahren fahren.

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Entwicklungsstand von Zwölf-Jährigen wird mit dieser Regelung nicht genügend berücksichtigt.

25. Sind Sie damit einverstanden, dass die Altersgrenze für das Führen weiterer Leicht-Motorfahräder im Sinne von Art. 18 Bst. b E-VTS (z. B. Elektroroller wie Vespinos oder Elektrotrottinette) nicht gesenkt wird (Art. 6 Abs. 1 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie einverstanden, dass die Aufsichtsperson gemäss Frage 24 mindestens 18 Jahre alt sein muss (Art. 6 Abs. 1 Bst. f E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 24.

27. Sind Sie damit einverstanden, dass für das Führen von langsamen E-Bikes (bis max. 25 km/h) künftig vom 12. bis zum 16. Altersjahr keine Helmpflicht vorgeschrieben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Vgl. Antwort auf Frage 24.

Ausserdem: Insbesondere junge Menschen sind an das Tragen eines Helms zu gewöhnen, dann ist es später eine Selbstverständlichkeit.

28. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nur noch gehbehinderte Personen neu in Verkehr kommende Fahrzeuge, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» mit einem Gesamtgewicht von mehr als 250 kg entsprechen, ohne Führerausweis fahren dürfen, dass aber andere Personen mindestens den Führerausweis der Spezialkategorie M benötigen (Art. 5 Abs. 2 Bst. g E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine Gehbehinderung schliesst das Absolvieren einer Theorieprüfung nicht aus. Mit dieser Regelung würde eine Ungleichbehandlung geschaffen - z. B. zu Personen mit Lernschwierigkeiten.

29. Sind Sie einverstanden, dass Verkehrsexperten und -expertinnen, die Fahrzeug- und Führerprüfungen abnehmen, keinen spezifisch schweizerischen Führerausweis mehr besitzen müssen (Art. 65 Abs. 2 Bst. c E-VZV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Wer keine Fahrberechtigung hat, soll keine Prüfung abnehmen. Wer eine hat, kan diese umschreiben lassen oder mit zumutbarem Aufwand erlangen.

Sollte diese Regelung trotzdem eingeführt werden, stellt sich zudem die Frage, wie künftig die bestehende Anforderung «ohne während dieser Zeit eine verkehrgefährdende Verletzung von Verkehrsvorschriften begangen zu haben» kontrolliert werden soll. Wir schlagen vor, dass auf die Vorgabe «ohne während dieser Zeit ...» zu verzichten ist und die Entscheidung ob ein zukünftiger Mitarbeiter tragbar ist, dem Arbeitgeber übertragen wird. Schliesslich könnte «Kategorie B oder C» auf «Kategorie B» reduziert werden. Es gibt keine Personen, die Kategorie C besitzen aber Kategorie B nicht.

30. Sind Sie mit der durch die Aufhebung der Fahrzeugunterkategorie «motorisierte Rollstühle» verursachten Folgeanpassung in Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe I E-VZV einverstanden? (siehe auch Art. 38 Abs. 1 Bst. d E-VVV und Anh. 1 Ziff. 1.2 letztes Lemma E-TGV)

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Kategorie soll nicht aufgehoben werden.

31. Sind Sie mit der Übergangsbestimmung in Artikel 151q E-VZV (als Investitionsschutz weiterhin kein Führerausweis erforderlich für bis zu sechs Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Revision in Verkehr gesetzte schwere Motorfahräder, die den bisherigen «motorisierten Rollstühlen» entsprechen) einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Kategorie «schwere Motorfahräder» wird abgelehnt.

Ausserdem wäre es unmöglich, die Übergangsbestimmungen umzusetzen (vgl. auch Bemerkungen zur Frage 23).

Teilrevision SSV:

32. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06) künftig ausschliesslich für einspurige Benzin-betriebene Motorfahräder gilt (Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-SSV)?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In einer sinnvollen Fahrzeugkategorie sollten keine Unterschiede aufgrund der Antriebsart bestehen. Ausserdem wäre es einfacher, eine allfällige Differenzierung mit einer Zusatz(Text-)tafel zu lösen.

33. Sind Sie damit einverstanden, dass ausdrücklich geregelt wird, dass mehrspurige Motorfahräder nicht auf mit dem Signal «Parkieren mit Parkscheibe» (4.18) gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden dürfen (Art. 48a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die der Grösse entsprechenden mehrspurigen Motorfahräder, auf den anderen Parkfeldern für Motorwagen gestattet wären.

34. Sind Sie damit einverstanden, dass das Symbol «Fahrrad» (5.31) auf Zusatztafeln künftig grundsätzlich (mit Ausnahme von Art. 65 Abs. 8 SSV) Fahrräder und sämtliche Motorfahräder mit eingeschaltetem Motor erfasst (Art. 64 Abs. 6 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Damit würde auch die abgelehnte Kategorie der schweren Motorfahräder berücksichtigt, zudem ist die Regelung (Signal/Zusatztafel) bereits jetzt unterschiedlich. Es macht mehr Sinn eine Regelung zu erlassen, die das Signal und die Zusatztafel vereinheitlicht.

35. Sind Sie mit dem neuen Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) und dessen Geltungsbereich (Fahrräder und Motorfahräder zum Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Waren sowie Fahrräder und Motorfahräder mit einem Anhänger) einverstanden (Art. 64 Abs. 6^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie damit einverstanden, dass mit dem Signal «Fussweg» (2.61) und der Zusatztafel « gestattet» gekennzeichnete Verkehrsflächen künftig nur von Fahrrädern, Leicht-Motorfahrädern und Elektro-Stehrollern befahren werden dürfen (Art. 65 Abs. 8 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:
Vgl. Antwort auf Frage 34.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass die Möglichkeit, ununterbrochene Radstreifen mit zusätzlichen baulichen Elementen zu verdeutlichen, in die Bestimmung, welche die Markierung von Radstreifen und Fahrstreifen auf Radwegen regelt, aufgenommen wird (Art. 74a Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Errichtung von zusätzlichen baulichen Elementen zur ununterbrochenen gelben Linie der Radstreifen beeinträchtigt die Reaktionsfähigkeit und auch Wirksamkeit der Notfalleinsätze der Blaulichtorganisationen und gefährdet dadurch die öffentliche Sicherheit. Ausserdem können bauliche Massnahmen den Verkehrsfluss stark einschränken oder den Unterhalt der Strassen (z. B. Winterdienst) erschweren. Schliesslich könnte diese Regelung auch dazu zu einer höheren Geräusentwicklung führen (durch bemsende oder beschleunigende Fahrzeuge).

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Parkfelder künftig mit dem markierten Symbol «Lastenfahrrad» reserviert werden können (Art. 79 Abs. 4 Bst. e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Teilrevision OBV:

39. Sind Sie mit den Anpassungen in der OBV einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

40. Haben Sie noch weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Fahrräder auf Lastenträgern Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe d VRV

Fahrräder, die hinten an Motorfahrzeugen befestigt sind, sofern die Übertragung nicht mehr als 20 cm pro Seite (Art. 38 Abs. 1 bis VTS) und die Gesamtbreite nicht mehr als 2 m beträgt.

Die geltenden Bestimmungen sind der Realität anzupassen und der Transport von (Leicht-)Motorfahrrädern ist vorzusehen.

Wir lehnen die Kategorie «schwere Motorfahrräder» ab. Trotzdem sehen wir die fehlende Prüfpflicht dieser Kategorie mit einem Gesamtgewicht von 450 kg als kritisch an.

Dringender Bedarf an einer Regulierung besteht im Bereich der FäG, der nicht genügend berücksichtigt wurde.

Leider besteht immer noch keine Typengenehmigungs- und Kontrollschildpflicht für Leicht-Motorfahrräder, weiterhin fehlt eine Pflicht für die Typengenehmigung leichter Motorfahrräder mit Eigenantrieb.

Elektrisch angetriebene Fahrzeuge, inklusive FäG, können äusserst leicht manipuliert werden, was die schwere der Verletzungen bei Unfällen erhöht.

Die Fahrzeuge können nur mit zusätzlicher Ausrüstung kontrolliert werden (z. B. Messrollen). Zahlreiche dieser Fahrzeuge erlangen durch einfache Manipulation, hohe Geschwindigkeiten, fern der Zulassung. Weder die Konstruktion noch die Bremsen sind dafür ausgelegt. Solche Mängel könnten durch eine Typenprüfung wenigstens eingegrenzt werden.

Sollten die vorgenannten Regelungen umgesetzt werden, wäre die «Ladungssicherung» ein zusätzliches Thema.

In Artikel 63 VRV sollte die Formulierung den Kategorien entsprechend angepasst werden.